



Linz, 28. Juni 2024

Änderung (Erweiterung) der bestehenden Kompostierungsanlage auf den GSt. Nr. 2045/3, 2045/4, 2060/3, 2060/6, 2060/7, KG Freistadt

- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die Besprechung vom 7. Mai 2024 betreffend der weiteren Vorgangsweise im Verfahren Änderung einer bestehenden Kompostierungsanlage in Freistadt und geben folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist eine Erweiterung der Kompostanlage auf GSt. Nr. 2060/3 mit einer geplanten Durchsatzmenge von 9.750t/a (davon 6.750t/a Kompost, 3.000t/a Erde und Holz). Am 7. Mai 2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde AUWR eine Besprechung aufgrund offener Punkte betreffend Luftreinhalteplan bzw. Humanmedizin zum anhängenden Verfahren durchgeführt.

Die im Norden des Krankenhauskomplexes befindliche Kompostanlage (nur Grünschnitt) wurde in den letzten Jahren schrittweise erweitert. Bis 2019 betrug der abfallrechtliche Konsens 3000m³ an kompostierbarem Material. Mit Bescheid vom 17. September 2019 wurde der Konsens auf 7000m³ erweitert. 2022 wurde wieder um eine Erweiterung auf 13.500m³/a (entspricht rd. 6.750 Tonnen an kompostierbarem Material) angesucht.



Abb. Lage und Widmungen der betreffenden Grundstücke

Gemäß luftreinhaltetechnischem Gutachten des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH kommt es durch den Betrieb der Kompostanlage zu einer Geruchsstundenhäufigkeit, die bei den nächsten Nachbarn mit Wohnnutzung (Kalchgruberstraße) bei maximal 2,7% liegt. Im Bereich des Krankenhauses (Krankenhausstraße 1) beträgt die zu erwartende Geruchsstundenhäufigkeit 2,5% der Jahresgeruchsstunden. Die Geruchsstundenhäufigkeit steigt jedoch 40 m weiter westlich vom Krankenhaus schon auf 10 % der Jahresgeruchsstunden. Eine zukünftige Nutzung des Grundstücks 2060/1 sollte daher in jedem Fall unter dem Gesichtspunkt erhöhter Geruchsbelästigung gesehen werden.

In einem humanmedizinischen Gutachten vom 14. März 2024 wurde festgestellt, dass die prognostizierten Geruchsemissionen im Bereich liegen, die für die Kategorie „Wohnen“ überschritten werden und damit als erheblich (im medizinischen Sinne unzumutbar) einzustufen sind.

Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf den zukünftigen geplanten Ausbau der Krankenanstalt (Gst. Nr. 2060/1), da zum Bestand des Krankenhauses (Gst. Nr. 2048/1) die Geruchsbelastung bei weniger als 3 % der Jahresstunden liegt und somit lt. medizinischem Gutachten nicht als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Bezüglich Bioaerosole wurde in der Stellungnahme des Laboratoriums für Umweltanalytik vom 17. Juli 2023 eine relevante Zusatzbelastung in der Umgebungsluft ausgeschlossen.

Zusammenfassend wurde also festgestellt, dass im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Krankenhauses auf Gst. Nr. 2060/1, welches derzeit unbebaut ist, eine unzumutbare Geruchsbelastung gegeben ist. Es stellt sich somit die Frage, welcher der maßgebende Immissionsort für die Beurteilung der künftigen Geruchsbelastung ist. Bei einer Beurteilung an der Grundstücksgrenze des Krankenhauses ist laut umweltmedizinischem Gutachten nicht von einer unzumutbaren oder gesundheitsgefährlichen Geruchsbelastung auszugehen.

Zieht man die nördliche Begrenzung des Grundstücks 2060/1 für eine Beurteilung heran, ergeben sich Geruchsimmissionen >10%JGS. Laut medizinischem Gutachten ist bei diesem Prozentsatz von einer erheblichen (im medizinischen Sinne unzumutbaren) Geruchsstundenanzahl auszugehen. Das Grst. Nr. 2060/1 weist die Widmungskategorie Sonderwidmung Bauland, Widmungszusatz-„Gesundheitsdienstleistungen“, „Nutzung für stationären Aufenthalt sowie Wohnnutzung unzulässig“ auf.

Damit sollte wohl bereits auf die erhöhte Nutzungs-Sensibilität durch die Nahebeziehung eines Kompostwerks zu einem Krankenhaus hingewiesen werden. So sind mit Sicherheit die in einem stationären Aufenthalt befindlichen Patienten vor den Emissionen eines Kompostwerks natürlich besonders zu schützen.

Mit dem Hinweis „Gesundheitsdienstleistungen“ werden weniger gesundheitsrelevante Krankenhausbereiche wie Apotheke, ambulante Therapiebereiche usw. ermöglicht. Also Bereiche die nicht für den dauernden Aufenthalt geeignet sind, aber nichtsdestotrotz einen erhöhten Schutzstatus aufweisen müssen da sich auch hier kranke Menschen aufhalten und auch Therapien stattfinden können.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher die Grenze des Grundstücks 2060/1 als maßgebender Immissionsort heranzuziehen. Aufgrund der zu erwartenden Geruchshäufigkeit deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 10 % der Jahresgeruchsstunden wird die geplante Erweiterung damit als äußerst kritisch gesehen.

Es wird daher dringend angeraten, vor Bescheiderlassung alle Beteiligten (Antragsteller, Krankenhaus, Grundstücksbesitzer, Gemeinde) über den Sachverhalt aufzuklären und insbesondere darauf einzuwirken, dass eine Widmungsänderung des Grundstücks 2060/1 auf weniger gesundheits-sensitive Bereiche, wie Parkplatz, Lagergebäude, etc. erfolgen sollte. Eine Erweiterung des Krankenhauses müsste also in dem Kompostwerk abgewandten Bereichen erfolgen. Ob es diesbezügliche Planungen gibt ist uns allerdings von offizieller Stelle nicht bekannt.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Ing. Franz Nöhbauer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.